

Die Oberbaudirektoren, der Gartendirektor, die Baudirektoren, sowie der Regierungsdirektor und die Regierungsräte nehmen an den Sitzungen der Sektion und an Plenarversammlungen der Baudeputation mit beratender Stimme teil.

Die erste Sektion versammelt sich am Donnerstag jeder Woche, die zweite in der Regel an jedem zweiten Sonnabend jedes Monats. An die nach Bedarf stattfindenden Plenarversammlungen gelangen allgemeine und gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe ebenfalls Abschnitt I.

Strassenreinigungswesen in Hamburg, Blichenbrücke 17.

Die Strassenreinigung und Abfuhr Hamburgs werden seit dem 1. Januar 1896 in Regie ausgeführt, während sie anfänglich den Anliegern oblag und später unter Aufsicht der Polizeibehörde einem Übernehmer übertragen war.

Zu den Aufgaben dieser Abteilung gehören die Strassenreinigung und Besprengung, die Schneee- und Eisarbeiten, Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten, die Überwachung der an Übernehmer vergebenen Abfuhr des Straßenechtrichts und des Hausmülls, der Betrieb der beiden Müllverbrennungsanstalten, die Abfuhr von Schiffs- und Kanunrat, sowie die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Teil an die Siedel angeschlossenen Grundstücken. Seit dem 1. Januar 1918 wird die Reinigung der Privatstraßen und Grundstücke, seit dem 1. Januar 1918 die Müllabfuhr und die Grubenabfuhr in den eingemeindeten Vororten Gr.-Borstel, Asterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Kl.-Borstel mit Struckhof und Billbrook ebenfalls von der Ingenieurbauabteilung für Strassenreinigung, Abfuhr und Müllverbrennung ausgeführt.

Die Gesamtlänge der Strassen Hamburgs, ohne die eingemeindeten Vororte, betrug Ende 1919 bei einer Strassenlänge von etwa 520 km rund 9 208 000 qm. Davon entfallen auf Fahrpläne 5 846 000 qm. Das gesamte Stadtgebiet ist in 13 Bezirke geteilt. Jeder Bezirk hat ein möglichst zentral gelegenes Depot, an dem sich die Mannschaften versammeln und woselbst die erforderlichen Maschinen, Geräte u. s. w. untergebracht sind.

Die abgefahrene Kehrichtmenge betrug im Jahre 1919 rund 77 700, die des Hausmülls 319 000 cbm.

Weitere Mitteilungen aus dem Betriebe der Strassenreinigung siehe im Adressbuch 1917 und in früheren Ausgaben.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Baudeputation. Näheres Inhaltsverz.

Die Müllverbrennungsanstalt am Bullerdeich.

Die zum Geschäftsbereich der Ingenieurbauabteilung für Strassenreinigung, Abfuhr und Müllverbrennung gehörende Müllverbrennungsanstalt am Bullerdeich in Hamburg wurde in den Jahren 1894 und 1895 erbaut und am 1. Januar 1896 in Betrieb genommen. Sie ist die zuerst erbaute derartige Anlage auf dem Kontinent.

In dieser Verbrennungsanstalt wird das Hausmüll aus den Stadtteilen Neussüd, Alstedt, St. Georg, Borgfelde, Billwärder Ausschlag, Veddel, Kleiner Grasbrook und Steinwärder-Waltershof mit zusammen ca. 269 000 Einwohnern, ausserdem aber der gesamte Schiffsunrat und Kanunrat verfeuert.

Die Müllverbrennungsanstalt am Alten Teichweg.

Diese Anstalt ist im Sommer 1911 in Betrieb genommen worden. Dort wird das Hausmüll aus den Stadtteilen Rotherbaum, Harvesterde, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Hohenfelde, Eilbeck, Hamm, Horn und Barmbeck mit zus. 449 000 Einwohnern verfeuert.

Die Verbrennungsanstalt besteht aus dem, das Kesselhaus, das Ofenhaus und die Urathalle enthaltenden Hauptgebäude nebst zwei Schornsteinen, die durch zwei Rauchkanalabfuhrungen mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht sind. Das Hausmüll von den Stadtteilen St. Pauli, Eimsbüttel, Eppendorf sowie aus den eingemeindeten Vororten mit zusammen 302 000 Einwohnern, wird landwirtschaftlich verwertet oder zur Auffüllung aller Kiesgruben benutzt.

Über die Anlage und den Betrieb der beiden Verbrennungsanstalten sind ausführliche Mitteilungen in den Adressbuch-Jahrgängen bis 1917 einschließlich enthalten.

Die Baupflegekommission.

lange Mühren 9, I., Südeisbaas.

Zum Schutze gegen die Verunstaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, sowie zur Wahrung der künstlerischen Interessen bei Ausgestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes wurde mit Erlass des Baupflegesetzes vom 3. April 1912 eine aus drei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Kommission eingesetzt. Der Kommission ist ein sachverständiger Beirat beigeordnet, welchem angehören: a) 1. kraft ihres Amtes: der Baudirektor des Hochbauwesens, 2. der Baudirektor des Ingenieurwesens, 3. der Wasserbaudirektor, 4. der Direktor der Baupolizei, 5. der Vorsteher des technischen Bureau der Landherrenschaften, 6. der Direktor des Museums für hamburgische Geschichte; b) vom Senat auf sechs Jahre zu ernennende Sachverständige, von denen alle drei Jahre die Hälfte austritt (Wiederwahl ist zulässig); 7.—11. fünf Vertreter der Künste und Wissenschaften, 12. ein Vertreter der Naturwissenschaften, 13. ein Gartensachverständiger, 14. ein Kunsthandwerker, 15.—18. vier Privatarchitekten, 19.—25. sieben kunstverständige Laien, nämlich drei aus dem Stadtgebiet und je einer aus dem Gebiet der vier Landherrenschaften.

Die Kommission hat den Beirat nach Massgabe des Gesetzes in Gruppen geteilt, die sie je nach Lage des Falles zur Beurteilung heranzieht. Es sind folgende acht Gruppen gebildet worden: Baudenkmalgruppe, Naturdenkmäler- und Gartengruppe, Reklamzeichengruppe, Staatsbautengruppe, 1., 2. und 3. Bauengruppe, Landherrenschaftsgruppe.

Für die Bearbeitung der vorkommenden Fälle in Cuxhaven und Umgegend (Landherrenschaft Ritzbüttel) hat die Baupflegekommission eine örtliche Gruppe gebildet, in der dortige Vertreter des sachverständigen Beirats den Vorsitz führt. Das Bureau befindet sich im Rathause und wird von dem Stadtbaumeister Jung geleitet.

Die Baupflegekommission ist befugt Einspruch zu erheben: 1) gegen die Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen, wenn durch die Ausführung ein Bauwerk oder dessen Umgebung oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet oder in seiner Eigenart erheblich beeinträchtigt werden würde; 2) gegen die Ausführung von baulichen Änderungen an Bauwerken und Anlagen von künstlerischer Bedeutung und gegen deren Beseitigung, gegen die Aufstellung, Veränderung oder Beseitigung im Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild sichtbarer Naturdenkmäler, wenn dadurch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild in seiner Eigenart beeinträchtigt werden würde; 3) gegen die Beseitigung einzelner Bäume, wenn dadurch ein Orts- oder Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden würde, ohne dass die Beseitigung einem öffentlichen oder berechtigten privaten Interesse entspricht; 4) gegen die Anbringung von Reklamzeicheln aller Art, insbesondere von Aufschriften, Anschlägen, Bemalungen, Schaukitzen und dergleichen, wenn

sie geeignet sind, Strassen, Plätze oder einzelne Bauwerke, Kunstwerke und Denkmäler oder das Orts- oder das Landschaftsbild zu verunstalten; b) gegen die dauernde Belbehaltung vorhandener Reklamzeicheln unter der zu bezeichneten Voraussetzung; c) gegen das Zurschaustellen von Verkaufsgegenständen und das Lagern von Schutz und Gerümpel in dem zwischen der Bau- und Strassenlinie belegenen Teil eines Grundstücks unter den zu 4 a bezeichneten Voraussetzungen. Über die Erhebung des Einspruchs entscheidet die Kommission nach ihrem Ermessen.

Alle Massnahmen (Veränderungen), welche in dem vom Senat gemäss Bekanntmachung vom 6. September 1912 als besonders schutzbedürftig bezeichneten Gebiet vorgenommen werden sollen, sind der zuständigen Baupolizeibehörde anzuzeigen. In gleicher Weise ist anzuzeigen die beabsichtigte Anbringung von Reklamzeicheln, welche in den geschützten Ortschaften selbst oder derartig angebracht werden sollen, dass sie von solchen aus sichtbar sind. Ein erläuternder Plan des Stadtgebietes ist bei Otto Meissner, Perlmundstr. 44, erschienen. Die freiwillige Anzeige ist für solche Reklamzeicheln zugelassen, die ausserhalb des geschützten Gebiets angebracht werden sollen. Wird von dem Rechte der freiwilligen Anzeige Gebrauch gemacht, so wird dem Antragsteller mitgeteilt, ob der beabsichtigte Anbringung der Reklame Bedenken entgegenstehen, ob sie überhaupt verboten wird oder ob Änderungen vorzunehmen sind. Der Antragsteller verschafft sich durch die freiwillige Anzeige Gewissheit, während er bei Unterlassung der Anzeige damit rechnen muss, dass vielleicht gegen die Reklamzeicheln Einspruch erhoben und die Entfernung der Reklamzeicheln angeordnet wird. Zu empfehlen ist, vor Erteilung eines Auftrages zur Anfertigung eines Reklamzeichelens gegen die Baupolizeibehörde, Admiralstr. 1, altes Rathaus, Auslagen mit den für die Beurteilung der Wirkung der Reklame im Straßen- und Ortsbild nötigen Unterlagen (genauer Lageplan, Zeichnung oder Photographie des Hauses mit eintragung der Reklame, sowie Entwurf der Reklame, letzterer in dreifacher Ausführung) sind bei der Baupolizeibehörde, Admiralstr. 1, altes Rathaus, einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der Anzeige bei der Baupolizeibehörde dem Betroffenen zugestellt werden, anderenfalls erlischt das Einspruchsrecht der Kommission. Die Ausführung der Beschlüsse der Kommission liegt im Geltungsbereich des Baupflegesetzes der Baupolizeibehörde, im Landgebiete der Landherrenschaften ob. Zu näherer Auskunft und mündlicher Besprechung sind Sprechstunden im Baupflegebureau, täglich von 10—12 Uhr vorm. eingerichtet.

Das Verzeichnis der Mitglieder und des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Denkmalschutzbehörde.

lange Mühren 9, I., Südeisbaas.

Das am 6. Dezember 1920 erlassene Denkmal- und Naturschutzgesetz bezweckt im Sinne des Artikels 150 der Reichsverfassung die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft dem Schutze und der Pflege des Staates zu unterstellen.

Den Schutz dieses Gesetzes genießen: 1) Baudenkmäler, d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer allgemeinen-geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören auch die Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit (Hügelgräber, Steindenkmäler, Wurtten, Burgwälle, Schanzen, Landwehre usw.). 2) Naturdenkmäler, d. h. besonders charakteristische Gebilde der heimatischen Natur, wie Seen, Wasserläufe, Hügel, Felsen, Bäume, Gebiete mit bemerkenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften u. dgl., deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten im öffentlichen Interesse liegt. 3) Die Umgebung von Bau- und Naturdenkmälern. 4) Bewegliche Denkmäler, d. h. bewegliche Gegenstände der hamburgische Geschichte, insbesondere Kunst- und Kulturgeschichte, und die Naturgeschichte des hamburgischen Gebietes im öffentlichen Interesse liegt. 5) In der Erde oder im Wasser verborgene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung. 6) Naturgegenstände bestimmter Art, deren Erhaltung im ganzen Staatsgebiet oder in einzelnen Bezirken aus Gründen der Wissenschaft oder der Schönheit oder des Heimatschutzes im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzung des Denkmalschutzes zu 1.—4. ist, daß das Denkmal oder seine Umgebung in eine Denkmalliste eingetragen ist.

Der Beirat ist als besonderer sachverständiger Beirat der Denkmalrat beigeordnet, dem die leitenden wissenschaftlichen Beamten der verwandten Behörden kraft ihres Amtes und ferner fünf auf 6 Jahre mit halbjähriger Erneuerung ernannte Vertreter der Künste und Wissenschaften, darunter mindestens ein Vertreter der Naturwissenschaften, und vier Laien angehören. Die Behörde zieht für den Fall des Bedarfs noch andere Sachverständige hinzu. Der Denkmalrat ist in sechs Gruppen eingeteilt, nämlich in eine Gruppe für weltliche Baudenkmäler, kirchliche Baudenkmäler, Naturdenkmäler und Naturgegenstände, bewegliche Denkmäler, für Ausgrabungen, Baggerungen und Funde und für das Denkmalarchiv.

Nachdem die Eintragung in die Denkmalliste rechtswirksam geworden ist, muß vor Ausführung irgend welcher Massnahme, auch vor der Veräußerung, die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eingeholt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Tätigkeit des Denkmalpflegers. Dieser hat die Aufgabe, die Behörden in Denkmalschutzfragen zu beraten und sie insbesondere auf die Gefährdung eines Denkmals oder auf sonst für den Denkmalschutz wichtige Fragen aufmerksam zu machen. Ihm liegt ferner ob, durch persönliche Einwirkung Verunstaltung von Denkmälern und ihrer Umgebung möglichst zu verhindern, und zwar auch dann, wenn sie nicht in die Denkmalliste eingetragen sind. Der Verschleppung beweglicher, für die hamburgische Kunst- oder Kulturgeschichte wichtiger Gegenstände hat er in gleicher Weise entgegenzuwirken und den Besitzern von Denkmälern usw. Rat zu erteilen.

Der Denkmalpfleger hat ferner für die Angelegenheiten, die sich eventuell seiner unmittelbaren Sphäre entziehen (z. B. Angelegenheiten der Naturwissenschaften), die notwendige Verbindung mit den Fachmännern des Denkmalrats herzustellen.

Der Denkmalpfleger hat die Führung der Denkmallisten zu beaufsichtigen und Anregungen zu deren Vervollständigung zu geben. Er hat für die Anlegung eines bildlichen und schriftlichen Denkmalsarchivs zu sorgen, welches über den jetzigen und früheren Zustand der Denkmäler Aufschluss zu geben bestimmt ist; er hat ferner die Drucklegung eines Denkmalinventars, wie es von allen deutschen Staaten fast nur noch für Hamburg fehlt, vorzubereiten und durchzuführen. Es ist die fast überall den Landeskonservatoren übertragene Tätigkeit der Denkmalinventarisierung.

Bei Ausgrabungen, Erdarbeiten und Baggerungen vorgefundene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung ist hiervon der Behörde Anzeige zu ersatten und sind die von ihr ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und Sicherung sowie der Behandlung der etwa aufgefundenen Gegenstände zu befolgen.

Auf Verlangen der Behörde sind Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung gegen Entschädigung an den Staat abzuliefern. Inbezug auf den Schutz von Naturgegenständen ist die Behörde befugt, 2. das Sammeln von Naturgegenständen in bestimmten Bezirken, 3. das Abpflücken und Ausgraben von Pflanzen in bestimmten Bezirken oder von bestimmten

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.